Auf Grund des § 19 der **Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)** vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), des § 38 Abs. 1 und 3 des **Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG)** vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419) sowie der §§ 1, 2 und 12 des **Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG**) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelwitz in öffentlicher Sitzung am 10.10.2001 mit Beschluss Nr. 56/2001 die

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodelwitz

beschlossen.

§ 1

Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Bodelwitz, dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Bodelwitz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht
   a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
   b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
   1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
   2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
   3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
   4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Bodelwitz zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(4) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und die der Gebühren richtet sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlagen 1 und 2). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

a) die Selbstkosten der Gemeinde Bodelwitz für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;

b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurück zuführen sind;

c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht
   a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;

   b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;

   c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Bodelwitz ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Missbräuchliche Alarmierung

(1) Bei missbräuchlicher Alarmierung werden die entstandenen Kosten nach § 4 von demjenigen erhoben, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat.

(2) Zusätzlich kann die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr mit einer Geldbuße gemäß den geltenden Vorschriften (OwiG, ThürKAG) geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 11.08.1994 außer Kraft gesetzt.

Bodelwitz, den 27.06.2002

Schleitzer - Siegel -
Bürgermeisterin

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schleitzer
Bürgermeisterin

Anlage 1

V e r z e i c h n i s

der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodelwitz

1. Personalkosten

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- für den Ortsbrandmeister 18,00 €/Std.
- für weitere Einsatzkräfte 12,00 €/Std.
- Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.

2. Sachkosten

2.1 Ausrückekosten für Fahrzeuge und Anhängegeräte einschl. belademäßige Ausrüstung

KFZ	36,00 €/Std.
TSA-TS 8 bzw. LP 20 und saugseitiges Zubehör	25,00 €/Std.
Schlauchtransportanhänger STA	26,00 €/Std.
Druckschlauch C	2,00 €/Std.
Druckschlauch B	2,60 €/Std.
Saugschlauch	2,60 €/Std.
Standrohr und Schlüssel	1,50 €/Std.
Strahlrohr, Übergangsstück, Verteiler	1,30 €/Std.
Kübelspritze	2,60 €/Std.
Wasserstrahlpumpe	3,00 €/Std.
Druckluftatemgerät (DLA)	8,00 €/Std.
Atemschutzmaske ohne Filter	3,00 €/Std.
Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel	0,30 €/Std.
Motorkettensäge	11,00 €/Std.
Steckleiter je Leiterteil	8,00 €/Std.
Schlauchbrücke	8,00 €/Std.
Helm, Sicherheitsgurt, Beil, Rettungsleine	7,00 €/Std.
Stromerzeuger groß	13,00 €/Std.
Stromerzeuger klein	10,00 €/Std.

Zu den Kosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.

2.2 Kosten für Arbeitsleistungen/technische Leistungen

Waschen, prüfen u. trocknen eines Druckschlauches	5,00 €
Einbinden einer Kupplungshälfte	2,00 €
Füllen einer Atemschutzflasche	7,50 €
Prüfung je Druckluftatmer	25,00 €
Prüfung je Atemschutzmaske	10,00 €

Leistungen für die Gewährleistung des Atemschutzes (Waschen, prüfen und Zusammenbau) sind Festpreise.
Zu den Einkaufspreisen für die Ersatzteile werden zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.

Anlage 2

V e r z e i c h n i s

der Gebühren für freiwillige Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodelwitz

3. Personalgebühren

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- für den Ortsbrandmeister 18,00 €/Std.
- für weitere Einsatzkräfte 12,00 €/Std.
- Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.

4. Ausrückegebühren

Ausrückekosten für Fahrzeuge und Anhängegeräte einschl. belademäßige Ausrüstung

KFZ	36,00 €/Std.
TSA-TS 8 bzw. LP 20 und saugseitiges Zubehör	25,00 €/Std.
Schlauchtransportanhänger STA	26,00 €/Std.

3. Geräteüberlassungsgebühren

KFZ	36,00 €/Std.
TSA-TS 8 bzw. LP 20 und saugseitiges Zubehör	25,00 €/Std.
Schlauchtransportanhänger STA	26,00 €/Std.
Druckschlauch C	2,00 €/Std.
Druckschlauch B	2,60 €/Std.
Saugschlauch	2,60 €/Std.
Standrohr und Schlüssel	1,50 €/Std.
Strahlrohr, Übergangsstück, Verteiler	1,30 €/Std.
Kübelspritze	2,60 €/Std.
Wasserstrahlpumpe	3,00 €/Std.
Druckluftatemgerät (DLA)	8,00 €/Std.
Atemschutzmaske ohne Filter	3,00 €/Std.
Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel	0,30 €/Std.
Motorkettensäge	11,00 €/Std.
Steckleiter je Leiterteil	8,00 €/Std.
Schlauchbrücke	8,00 €/Std.
Helm, Sicherheitsgurt, Beil, Rettungsleine	7,00 €/Std.
Stromerzeuger groß	13,00 €/Std.
Stromerzeuger klein	10,00 €/Std.

Zu den Kosten für Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.

5. Arbeitsstundengebühren

Kosten für Arbeitsleistungen/technische Leistungen

Öffnung von Türen	26,00 €
Abstellen von Wasserleitungen	26,00 €

4. Gebühren für sonstige Leistungen

Waschen, prüfen u. trocknen eines Druckschlauches	5,00 €
Einbinden einer Kupplungshälfte	2,00 €
Füllen einer Atemschutzflasche	7,50 €
Prüfung je Druckluftatmer	25,00 €
Prüfung je Atemschutzmaske	10,00 €

Leistungen für die Gewährleistung des Atemschutzes (Waschen, prüfen und Zusammenbau) sind Festpreise.
Zu den Einkaufspreisen für die Ersatzteile werden zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.